



Kontaktperson:
Sebastian Koller, Sekretär
Harfenbergstrasse 17
9000 St.Gallen
071 244 00 58
sekretariat@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:
Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement
Amt für Mittelschulen
info.bldams@sg.ch

28. April 2022

Vernehmlassungsantwort: XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Februar 2022 haben Sie uns im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zur Botschaft und zum Entwurf des XIV. Nachtrags zum Mittelschulgesetz (MSG).

Allgemeine Würdigung

Der vorliegende Gesetzesnachtrag geht auf die Motion 42.19.23 «Präsenzverpflichtung beim Mittelschulbesuch» zurück. Die GRÜNEN haben sich seinerzeit im Kantonsrat gegen diese Motion ausgesprochen, da sie auf den Erlass einer «Lex Klimastreik» abzielte. Diesbezüglich bestand und besteht unseres Erachtens kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, da die Rektorate der Mittelschulen eine sachgerechte Praxis entwickelt haben.

Der von der Regierung vorgelegte Entwurf sieht nun aber eine umfassende Regelung der Absenzgründe und darüber hinaus weitere Neuerungen vor, welche wir nicht kategorisch ablehnen (besondere Unterrichtsaktivitäten in den Ferien) bzw. ausdrücklich begrüßen (Einführung von Jokertagen). Aus diesem Grund sprechen wir uns im Grundsatz für den Erlass des XIV. Nachtrags zum MSG aus. Allerdings können wir der Vorlage nur zustimmen, wenn die nachfolgend vorgeschlagenen Anpassungen vorgenommen werden.

Zu Art. 29 (Schulferien)

Die nicht im Motionsauftrag enthaltene Ergänzung von Art. 29 Abs. 3 betreffend Flexibilisierung bzw. Kürzung der Schulferien irritiert, weil sie keinen kausalen Zusammenhang mit Art. 42 aufweist. Es macht den Anschein, dass damit versucht wird, die bis anhin schon durchgeführten Sprachaufenthalte während der Ferien zu legalisieren.



Die bisherige Regelung der in die Ferien verlängerten Sprachaufenthalte ist sinnvoll und wurde durch die Rektor*innen mit Augenmass gehandhabt. Gegen eine gesetzliche Verankerung dieser Praxis haben wir nichts einzuwenden. Indes ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb den Rektor*innen die Kompetenz verliehen werden soll, gleich acht Wochen Schulferien zu zusätzlicher Schulzeit zu erklären. Diese Regelung schiesst über das Ziel hinaus und verschafft den Rektor*innen einen ungebührlich grossen Ermessensspielraum, was zu einer stossenden Ungleichbehandlung der Schulsehrenden an den verschiedenen Mittelschulen führen kann.

Die in der Botschaft erwähnten Beispiele für Spezialkurse während der Ferienzeit wecken zudem Bedenken bezüglich der Belastung von Lernenden und Lehrenden. Sowohl Lehrpersonen als auch Schüler*innen klagen über Stress (nicht nur aufgrund der Corona-Situation der letzten beiden Jahre), was sich unter anderem in einer Zunahme psychischer Krankheiten und Auffälligkeiten niederschlägt. Die Ferienzeit zu verringern ist kaum der richtige Weg, dem entgegenzuwirken.

Wir sind dezidiert der Meinung, dass das Erholungsbedürfnis der Schüler*innen und Lehrpersonen einen angemessenen gesetzlichen Schutz verdient und dass die Gleichbehandlung der Schulsehrenden an allen Mittelschulen in Bezug auf den Ferienanspruch gewährleistet sein muss. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung von Art. 29 Abs. 3 MSG vor:

*«Die Rektorin oder der Rektor kann während der gesamten Ausbildungsdauer höchstens **acht vier** Wochen Schulferien zu zusätzlicher Schulzeit für obligatorische besondere Unterrichtsaktivität erklären.»*

Zu Art. 42^{bis} (Absenzen)

Eine nicht-abschliessende Auflistung der wichtigsten Absenzgründe auf Gesetzesstufe erscheint uns im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sinnvoll. Allerdings wehren wir uns entschieden dagegen, dass mit Art. 42^{bis} Abs. 2 MSG die Teilnahme von Schüler*innen an politischen Veranstaltungen ohne Bezug zum Schulunterricht verunmöglicht werden soll. Ein derart weitgehender Ausschluss von Absenzen für politische Veranstaltungen entspricht nicht dem Wortlaut des vom Kantonsrat überwiesenen Motionsauftrages. Notabene geht die vorgeschlagene Regelung sogar über das ursprüngliche Begehren der Motionäre hinaus, das zwar auf «Streiks» und «politische Demonstrationen», aber keineswegs auf sämtliche politische Veranstaltungen ohne Bezug zu einem Unterrichtsthema abzielte.

Während es Hochbegabten in Sport, Musik und Wissenschaft explizit erlaubt sein soll, während der Schulzeit an Veranstaltungen teilzunehmen, würde (partei-)politisch engagierten Schüler*innen nicht nur die Teilnahme an Demonstrationen, sondern beispielsweise auch die Teilnahme an Versammlungen in leitender Funktion sowie die Teilnahme an Podien pauschal untersagt. Dies stellt einen unverhältnismässigen und damit unzulässigen Eingriff in verfassungsmässig garantierte Rechte dar (Meinungsfreiheit, Art. 16 BV; Versammlungsfreiheit, Art. 22 BV; Vereinigungsfreiheit Art. 23 BV; politische Rechte, Art. 34 BV).



Eine wichtige Aufgabe der Mittelschulen ist es, Schüler*innen dabei zu unterstützen, mündige Bürger*innen zu werden. Politische Bildung und ein neues Fach «Kritisches Denken» sollen zurecht im «Gymnasium der Zukunft» den entsprechenden Stellenwert erhalten und beinhalten nicht nur Anwendungswissen bzw. Institutionenkunde, sondern genauso Handlungskompetenzen. Dazu gehört auch politisches Engagement; dieses soll gefördert und nicht behindert werden. Dabei sollen sich Schüler*innen gerade auch mit solchen politischen Themen und Anliegen befassen, die nicht Gegenstand des Schulunterrichts sind.

In pädagogischen Grundsätzen der Erziehungswissenschaften wie auch des Bildungsrats wird eine Stärkung der Selbstverantwortung von Schüler*innen gefordert. Eine aus dem Moment der Motion 42.19.23 entstandene starre gesetzliche Regelung läuft dem diametral entgegen. Sofern auf Art. 42^{bis} Abs. 2 MSG nicht gänzlich verzichtet werden kann, ist er durch eine liberalere Regelung zu ersetzen:

«Eine Absenz für eine politische Veranstaltung kann bewilligt werden, wenn das Thema Gegenstand des fachlichen Unterrichts ist oder unter der Auflage, dass die ausfallende Unterrichtszeit in angemessener Weise kompensiert wird.»

Artikel 42^{ter} (Unterrichtsbefreiung)

Wir begrüßen die Einführung von Jokertagen auf Sek-II-Stufe analog zur Regelung für die Volksschule sehr. Sie ist überfällig und soll unabhängig von allfälligen weiteren Neuerungen im Absenzenwesen eingeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Gesetzesvorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

Daniel Bosshard
Präsident

Sebastian Koller
Politischer Sekretär